

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln
Intendanz Publikumsstelle

Frau

Westdeutscher Rundfunk
Publikumsstelle

Appellhofplatz 1 50667 Köln
publikumsstelle@wdr.de

Köln, 2. September 2020

Ihre Anfrage vom 16. August 2020 [#195378]

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 16. August 2020 über fragdenstaat.de.

Sie beantragen folgende Auskünfte:

Zusendung von Richtlinien sowie Dokumentvorlagen für die Bearbeitung und Bescheidung von IFG-NRW-Anträgen.

Ihre Anfrage werten wir in der Sache als Anfrage nach § 5 Absatz 1 IFG NRW. Es ergeht folgender

Auskunftsbescheid:

Die Anfrage wird abgelehnt.

Begründung:

Hinsichtlich der angeforderten Richtlinien kann die gewünschte Auskunft gemäß § 4 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 IFG NRW nicht erteilt werden, da keine entsprechenden Richtlinien vorhanden sind. Die Bescheidung von IFG NRW-Anträgen erfolgt gemäß der Gesetzeslage. Richtlinien zur Umsetzung des IFG NRW über gesetzliche Grundlage hinaus sind nicht vorgesehen.

Da hier also keine entsprechende amtliche Information im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW vorliegt, kann Ihrem Auskunftsbegehren insoweit nicht abgeholfen werden.

Soweit Sie Dokumentvorlagen für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen nach dem IFG NRW anfordern, kann Ihrem Auskunftsverlangen wegen § 7 Absatz 1 IFG NRW, welcher Entwürfe zu Entscheidungen schützt, nicht entsprochen werden. Entwürfe sind Schriftstücke, in denen die zu treffende Entscheidung noch keine endgültige Festlegung gefunden hat (vgl. Schoch, IFG, § 4 Rz. 16). Dokumentvorlagen für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen stellen im jeweiligen

Entscheidungsprozess den Ausgangspunkt für die weitere Behandlung des konkreten Falls dar und damit die erste Stufe des jeweiligen Verfahrens.

Des Weiteren steht auch § 7 Absatz 2 Ziff. a) IFG NRW Ihrem Auskunftsbegehren entgegen. Demnach soll keine Auskunft über Informationen erfolgen, deren Inhalt sich auf den Prozess der Willensbildung innerhalb öffentlicher Stellen bezieht. Dokumentvorlagen, die ggf. im Zusammenhang mit der Entscheidung über IFG NRW-Verfahren verwendet werden, stehen im Zusammenhang mit der Frage, wie und in welcher Form über ein Auskunftsbegehren entschieden wird, in dem dort beispielsweise Hinweise oder Formulierungsvorschläge enthalten sind, die im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls zu Grunde gelegt werden können.

Ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung von Dokumentvorlagen für die Bearbeitung und Bescheidung von IFG-NRW-Anträgen besteht daher ebenfalls nicht.

Gebühren:

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW fallen keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

WDR Köln
- Publikumsstelle -
50600 Köln

Hinweis gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Informationsfreiheitsgesetz:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Veröffentlichung:

Wir widersprechen ausdrücklich jeder wortgetreuen Veröffentlichung dieses Bescheides und gegebenenfalls einer nachfolgenden Auskunft, insbesondere auf der Internetseite von „fragdenstaat.de“ oder anderen Online-Portalen. Dies gilt auch dann, wenn eine Veröffentlichung Ihrem Willen entsprechen sollte.

Freundliche Grüße